

RS OGH 1989/12/14 7Ob691/89, 9Ob702/91, 6Ob274/07y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1989

Norm

MRG §30 Abs2 Z13

Rechtssatz

Der Zweck des Erfordernisses der Schriftlichkeit nach§ 30 Abs 2 Z 13 MRG besteht für den Mieter darin, ihm die Bedeutung einer solchen Vereinbarung besonders augenscheinlich zu machen und ihn vor einer Übervorteilung zu schützen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 691/89

Entscheidungstext OGH 14.12.1989 7 Ob 691/89

- 9 Ob 702/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 9 Ob 702/91

nur: Der Zweck des Erfordernisses der Schriftlichkeit nach § 30 Abs 2 Z 13 MRG besteht für den Mieter darin, ihm die Bedeutung einer solchen Vereinbarung besonders augenscheinlich zu machen. (T1) Beisatz: Eine am Zweck der Formvorschrift orientierte Auslegung führt dahin, die Gültigkeit von dem Umfang des vereinbarten Kündigungsgrundes lediglich einschränkenden Abreden nicht von der Einhaltung der Schriftform abhängig zu machen. (T2)

- 6 Ob 274/07y

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 274/07y

Auch; Beisatz: Den Anforderungen der Schriftlichkeit ist jedenfalls dort Genüge getan, wo dem von beiden Parteien unterschriebenen Mietvertrag unmittelbar ein Beiblatt angefügt ist, das die besonders vereinbarten Kündigungsgründe enthält, und zwar insbesondere dann, wenn sogar der Mieter das Beiblatt unterfertigt hat. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070761

Dokumentnummer

JJR_19891214_OGH0002_0070OB00691_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at